

UniAir

UniBraz

UniCompact

UniGasket

UniSystem

UniTwist

UniWeld

UNEX Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1. Präambel

1.1 Für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen der UNEX Heatexchanger Engineering GmbH (UNEX) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils aktuellsten Version, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Durch die Auftragserteilung gelten diese Bedingungen jedenfalls im vollen Umfang als anerkannt.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen erlangen erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von UNEX schriftlich bestätigt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von UNEX ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von UNEX stellen lediglich die Einladung an den AG dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn UNEX nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.

2.2 Darüber hinaus behält sich UNEX das Recht vor, einen Auftrag erst nach positiver Bonitätsprüfung auszuführen, bzw. im Falle einer nicht ausreichenden Bonität erst nach gänzlicher Vorauszahlung zu beginnen. Wird eine Vorauszahlung vom AG nicht firstgerecht geleistet, so ist UNEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von UNEX.

2.4 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen

3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von UNEX. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von UNEX erfolgen.

4. Verpackung

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung

a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;

b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des AG und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).

5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Lieferfrist

6.1 UNEX wird sich bemühen die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;

b) Datum der Erfüllung aller dem AG nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem der UNEX eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

6.2 UNEX ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von UNEX eingetretenen Umstand, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.4 Hat UNEX einen Lieferverzug verschuldet, so kann der AG entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von UNEX nicht genutzt, so kann der AG durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der AG hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der AG an UNEX zurückzustellen.

6.6 Nimmt der AG die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von UNEX verschuldet, so kann UNEX entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann UNEX die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des AG vornehmen. UNEX hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des AG gegen UNEX auf Grund deren Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Abnahmeprüfung

7.1 Sofern der AG eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit UNEX ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von UNEX zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von UNEX durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7.2 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

7.3 Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

7.4 Die Kosten einer Abnahmeprüfung sind vom AG zu tragen.

8. Preis

8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.

8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

9. Zahlung

9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2 Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von UNEX aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde von UNEX schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen.

9.3 Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann UNEX entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,

d) sofern aufseiten des AG kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9.4 Der AG hat jedenfalls UNEX als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betriebskosten zu ersetzen.

UniAir

UniBraz

UniCompact

UniGasket

UniSystem

UniTwist

UniWeld

9.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der AG die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann UNEX durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der AG hat über Aufforderung von UNEX bereits gelieferte Waren an UNEX zurückzustellen und ihr Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die UNEX für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist UNEX berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem AG zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9.6 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten durch die Einführung des Euro nicht beeinflusst werden. Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart, sobald der Euro einzig zulässiges Zahlungsmittel ist. Die Umrechnung erfolgt in allen Fällen auf Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Umstellung auf Euro weder ein Kündigungs-/Rücktritts- oder Anfechtungsrecht noch einen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsänderung begründet.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG behält sich UNEX das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. UNEX ist berechtigt, am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG gehalten, das Eigentumsrecht von UNEX geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen.

10.2 Der AG tritt UNEX schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung von Waren von UNEX bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber ab. Wird Ware im Rahmen eines Werkauftrages derart verarbeitet, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt der AG im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werklohn an UNEX ab.

11. Gewährleistung

11.1 Für sämtliche von UNEX erzeugten Waren (ausgenommen Verschleißteile) gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist. Eine Verlängerung der Frist tritt im Falle gerechtfertigter Beanstandungen nicht ein. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware vom AG oder Dritten unsachgemäß montiert, und/oder mangelhaft in Stand gehalten und/oder verwendet wurde; ferner wenn Reparaturen oder Veränderungen vom AG selbst oder dessen Beauftragten durchgeführt wurden. Natürliche Abnutzung, sowie Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen.

11.2 UNEX leistet nur Gewähr im Rahmen der angegebenen Produkteigenschaften (z.B. Qualität, Normentsprechung, und/oder ähnliches) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Verwendung an das Produkt gestellt werden können. Vom AG ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen durch UNEX schriftlich bestätigt werden.

11.3 Der AG trägt die alleinige Verantwortung für die sach- und fachgerechte Verwendung der Waren sowie deren Einbau, sofern dieser nicht von UNEX oder ein von dieser beauftragtes Unternehmen vorgenommen wird. Ansprüche aufgrund von Bearbeitungsmängeln, unsachgemäßer Verwendung und/oder Lagerung und dergleichen durch den AG oder Dritte sind ausgeschlossen.

11.4 Der AG ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich ordnungsgemäß auf allfällige Mängel zu überprüfen und entdeckte Mängel ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von acht Tagen nach Übernahme der Ware und bei verborgenen Mängeln spätestens acht Tage nach deren Entdeckung schriftlich bei UNEX anzuzeigen. Sollte beim Einbau von gelieferten Waren ein Mangel festgestellt werden, so ist die Verarbeitung sofort einzustellen und hat der Kunde UNEX unverzüglich hiervon zu verständigen.

11.5 Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. UNEX kann bei tatsächlichem Vorliegen von Mängeln nach ihrer Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.6 Lässt sich UNEX die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der AG, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den AG erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des AG.

11.7 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen UNEX zur Verfügung.

11.8 Für diejenigen Teile der Ware, die UNEX von dem vom AG vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet UNEX nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von UNEX auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von UNEX nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgte. Der AG hat in diesen Fällen UNEX bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Für Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt UNEX keine Gewähr.

11.9 Bei Lieferung in das Ausland sind mögliche Abweichungen der Produkte von länderspezifischen Anforderungen und Vorschriften zu beachten, wobei der AG hierfür die alleinige Verantwortung trägt. In jedem Fall sind die herstellereitigen Hinweise zu beachten.

11.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12. Haftung

12.1 Schadenersatzansprüche des AG aufgrund von UNEX oder deren Erfüllungsgehilfen verursachter Vertragsverletzungen sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim AG. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von UNEX über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3 Die Haftung für sämtliche Schäden wird betraglich mit 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 72.000 Euro, begrenzt.

12.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch UNEX nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach deren Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

13. Folgeschäden

13.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, insbesondere Pönaleforderungen von dritter Seite, ausgeschlossen.

14. Entlastungsgründe

14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AG kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er UNEX unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AG und UNEX am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann UNEX ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. Datenschutz

15.1 UNEX ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu bearbeiten und zu löschen.

15.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Eisenstadt. UNEX kann jedoch auch das für den AG zuständige Gericht anrufen.

16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist der registrierte Sitz von UNEX.

16.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und dem Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.